

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-193/92-2

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rundfunkgesetz ge-
ändert wird;
Stellungnahme.

Graz, am 22. Dezember 1992

Bearbeiter: Fr.Dr.Krenn-M.
Tel.: (0316)877/2298 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

~~Geöffnet GESETZENTWURF~~
~~146~~.....GE/19 92

1. Dem Präsidium des Nationalrates [] am: 4. JAN. 1993
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

4.1.93. Lendneris

St. Olyswinger

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Fr. Dr. Krenn-Mayer

Telefon DW (0316) 877 / 2298

Telex 311838 Irggza

Telefax (0316) 877 / 4395

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 22.11.

GZ Präs - 22.00-193/92-2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Rundfunkgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Bezug 680.000/2-V/4/92

Zu dem mit do. Note vom 6. November 1992, obige Zahl, übermittelten
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz wird seitens der
Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu den §§ 3a und 3b:

Wenn auch die EG-Bestimmung über die Vorschreibung bestimmter Quoten an der Gesamtsendedauer formal umgesetzt wird, so sind doch die Einschränkungen ("im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln", "schrittweise an Hand geeigneter Kriterien") wörtlich aus dem Art.4 der umgesetzten EG-Richtlinie entnommen. Dies läßt den Eindruck entstehen, daß der in dieser Hinsicht derzeit bestehende Handlungsspielraum der österreichischen Programmgestalter nicht wirklich eingeschränkt werden soll. Dieser Eindruck wird auch durch den in den Erläuterungen enthaltenen Hinweis auf die Vorrangigkeit der Programmgrundsätze des § 2 des Rundfunkgesetzes bestätigt.

Wenn also offensichtlich in diesem Bereich Regelungsbedarf ohnehin nicht besteht und wenn weiters angesichts der in den Erläuterungen zitierten Protokollerklärungen von EG-Rat und EG-Kommission ein dringender Umsetzungsbedarf nicht zu erkennen ist, so bleibt die Frage offen, warum nicht die EG-Richtlinie im Bereich der Quotenvorschriften möglichst zurückhaltend umgesetzt wird.

Es ist nämlich zu befürchten, daß EG-Anpassungen im kulturellen Bereich von der Bevölkerung zumindest als überflüssig, wenn nicht sogar als unzulässig empfunden werden und damit geeignet sind, eine ablehnende Haltung gegenüber der EG insgesamt hervorzurufen bzw. zu fördern.

Weil aus diesen Gründen größtmögliche Zurückhaltung bei der Umsetzung von EG-Richtlinien im kulturellen Bereich geboten erscheint, ist die geplante umfassende Quotenbestimmung der §§ 3a und 3b abzulehnen, ganz abgesehen davon, daß die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Bestimmung auch aus der Sicht des Landes Steiermark nicht zu erkennen ist.

2. Zum § 5b Abs.5:

Das absolute Verbot von "Unterbrecherwerbung" sollte nicht nur für Gottesdienste gelten, sondern auch auf alle Kindersendungen ausgedehnt werden, und zwar aus folgendem Grund:

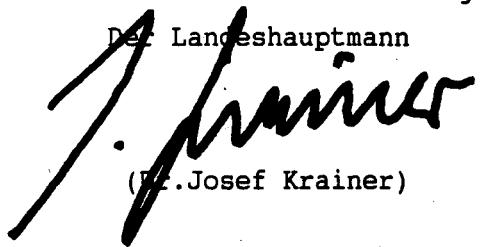
Bei Kindern handelt es sich jedenfalls um eine besonders schutzwürdige Gruppe, da Kinder intellektuell nicht in der Lage sind, den Inhalt von Werbung mit kritischer Distanz zu betrachten und zu verarbeiten. Deshalb ist der "Zwangskonsum" von Werbung durch Unterbrechung von Kindersendungen grundsätzlich abzulehnen, unabhängig von der Länge der jeweiligen Sendung.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser
Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Ez. Josef Krainer)

